INFOBULLETIN

AUGUST 2024 · NUMMER 64

Fachbeitrag

Nachlassabwicklung mit Willensvollstrecker

Infos aus der Treuhandpraxis

Statutenanpassung bei der AG
Kündigungen im Arbeitsrecht
Wirtschaftsfreiheit bei Treuhand- und Revisionsfirmen

Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch

Rekonta Revisions AG
Zugelassene Revisionsexpertin
www.rekonta.ch

EDITORIAL

Die sommerlichen Sporthöhepunkte wie die Fussball-Europameisterschaft in Deutschland mit dem attraktiven Sieger Spanien wie auch die pompös inszenierte Olympiade in Paris gehören der Vergangenheit an.

Ein gut eingespieltes Team ist nicht nur im Sport, sondern auch im Geschäftsleben sehr wichtig. Dazu gehören wie im Sport auch ambitionierte Ziele. Bei uns geht es zwar nicht um Goldmedaillen, sondern unter anderem um grosse, aktuelle Fachkompetenz und qualitätsorientierte Kundenbetreuung. Die Mitarbeitenden der Wegmann + Partner AG sowie Rekonta Revisions AG haben einen sehr guten und positiven Teamgeist. Ich erlaube mir, unsere Mitarbeitenden im Zusammenhang mit dem Fachbeitrag «Nachlassabwicklung mit Willensvollstrecker» kurz vorzustellen. Wir beraten unsere Kunden nicht nur beim Verfassen von Testamenten und bei der Umsetzung von Geschäftsnachfolgeregelungen, sondern wir wickeln jährlich viele Nachlässe ab, meistens in der Funktion als Willensvollstecker. Wir empfehlen unseren Kunden bei der Nachlassabwicklung, nicht einzelne Personen (wie zum Beispiel Peter Wegmann) als Willensvollstrecker einzusetzen, sondern die Wegmann + Partner AG, Treuhandgesellschaft in Zürich. Wir haben bei uns ein Willensvollstreckerteam, das wir unter «Aktuelles von Wegmann und Rekonta» vorstellen. Die Aufgaben bei Nachlassabwicklungen sind sehr vielseitig, wir vermitteln einen Überblick über die Nachlassabwicklung mit Willensvollstreckung.

Erfreulich ist auch, dass unsere Rekonta Revisions AG die Zulassungserneuerung durch die Revisionsaufsichtsbehörde RAB erhalten hat. Weitere aktuelle Themen wie Statutenanpassung bei der AG, Kündigungen im Arbeitsrecht wie auch Wirtschaftsfreiheit bei Treuhand- und Revisionsfirmen runden die Themen von unserem 64. Infobulletin ab.

Sie können auf uns zählen und wir wünschen Ihnen vor allem gute Gesundheit und Zuversicht.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALT

AUGUST 2024 · NUMMER 64

1 Aktuelles von Wegmann und Rekonta S. 3

1.1 Unser Willensvollstreckerteam S. 3

2 Infos aus der Treuhandpraxis S. 4

2.1 Statutenanpassung bei der AG S. 4
2.2 Kündigungen im Arbeitsrecht S. 7
2.3 Wirtschaftsfreiheit bei Treuhand- und Revisionsfirmen S. 12

3 Nachlassabwicklung mit Willensvollstrecker

3.1 Einleitung S. 14
3.2 Gesetz und Sofortmassnahmen S. 15
3.3 Erbrechtliche Nachlassabwicklung S. 15
3.4 Steuerliche Nachlassabwicklung S. 17
3.5 Willensvollstrecker, Einsetzung und Auswahl S. 18
3.6 Stellung und Kompetenz des Willensvollstreckers S. 20
3.7 Auftrag und Aufgaben des Willensvollstreckers S. 20
3.8 Aufsicht und Verantwortung S. 22
3.9 Zusammenfassung S. 22

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten.

Ältere Infobulletins können bei uns kostenlos bestellt werden oder auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

COVERFOTO: ADOBE STOCK / FILINS

1 AKTUELLES VON WEGMANN UND REKONTA

Unser Willensvollstreckerteam

Ein Willensvollstreckermandat ist sehr komplex und anspruchsvoll und es gibt je nach Mandat diverse Arbeiten zu erledigen, wie zum Beispiel Korrespondenzen mit Versicherungen, Banken, AHV etc. Es müssen Unterlagen eingeholt werden für die Bearbeitung der Steuererklärung und Inventarisation per Todestag. Auch Kontakte mit den Erben mit regelmässigen Informationen gehören dazu, ebenfalls die Ausarbeitung eines Erbteilungsvertrages. In unserem Team sind oftmals verschiedene Personen zuständig für die Erledigung der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Willensvollstrecker. Wir empfehlen unseren Kunden immer, unsere Firma Wegmann + Partner AG als Willensvollstrecker einzusetzen und nicht eine einzelne Person (z. B. Peter Wegmann). So ist gewährleistet, dass auch bei Ausfall dieser Person das Willensvollstreckermandat im Team bearbeitet werden kann. Manchmal werden wir von unseren Kunden gefragt, was passiert, wenn wir – die älteren Semester – nicht mehr da sind. Die Wegmann + Partner AG arbeitet als Team und hat auch jüngere Mitarbeitende, die das Mandat ausüben können. Nachfolgend stellen wir Ihnen gerne unser Willensvollstreckerteam vor:

- Dr. iur. Peter Wegmann (1)
  Als Rechtsberater und Jurist bearbeitet er die meisten Willensvollstreckermandate, Testamentberatungen und «VVN»-Regelungen, dies seit vielen Jahren. Er besucht jährlich sehr viele Weiterbildungsveranstaltungen, ist der Verfasser unserer Infobulletins und gibt sein Wissen mit regelmässigen Workshops ans Team weiter.
- Ursula Grossenbacher-Wegmann (2)
  Auch sie bearbeitet seit vielen Jahren zusammen mit Peter Wegmann, aber auch selbständig, Willensvollstreckermandate. Sie ist vor allem im administrativen Bereich tätig, organisiert aber bei alleinstehenden Verstorben auch die Beisetzung, die Information der Erben, die Wohnungsräumung mit allem, was dazugehört.
- Magnus Fäh (3)
  Herr Fäh ist seit über 30 Jahren mit viel Berufserfahrung in unserem Team, gehört aber mit knapp über 50 Jahren nicht zu den Ältesten. Er besitzt eine sehr grosse Fachkompetenz in den Bereichen Steuern, Rechnungswesen und auch Erbrecht. Er kann auch komplexe Fälle sehr kompetent abwickeln.
- Michel Acacio (4)
  Obwohl Herr Acacio seit bald 11 Jahren im Team ist, gehört er zu den jüngeren Mitarbeitenden (unter 40). Er hat bei zahlreichen anspruchsvollen Nachlass-Steuermandaten mitgewirkt und hilft zunehmend bei erbrechtlichen Nachlassabwicklungen. Er wird dieses Jahr einen 5-tägigen Lehrgang im Erbrecht absolvieren.
- Giulia Demarco (5)
  Frau Demarco gehört ebenfalls zu den jüngeren Mitarbeitenden in unserem Team, obwohl sie auch schon über 15 Jahre lang geschätztes Teammitglied ist. Sie hat einen abgeschlossenen, 5-tägigen Lehrgang im Erbrecht erfolgreich absolviert, verfügt über einige Erfahrungen bei Willensvollstreckungen und Steuerinventarisationen.

- Weitere Teammitglieder
  Auch unsere übrigen Mitarbeitenden haben zwar nicht schwerpunktmässig, aber immer wieder mit Nachlassabwicklungen (vor allem im Steuerwesen) sowie Willensvollstreckermandaten zu tun. Es sind dies:
  – Antoine Demarco (6)
    Er ist unser jung gebliebener Ältester im Team, immer an Neuem interessiert, verfügt über einen langjährigen Kundenstamm und hat auch schon verschiedentlich bei Nachlassabwicklungen erb- und steuerrechtlich mitgewirkt.
  – Peter Gugelmann (7)
    Einige unserer Kunden sind jahrelange Klienten für die Bearbeitung ihrer Steuererklärung, welche Herr Gugelmann betreut. Er erledigt in den meisten Fällen ihre Steuererklärungen und die Inventarisation per Todestag.
  – Gentrit Berisha (8)
    Er ist mit knapp über 30 unser Jüngster im Team und seit bald 3 Jahren bei uns. Er hat schon zahlreiche Steuererklärungen per Todestag mit Inventarisation selbständig bearbeitet.

Mit unserem Willensvollstreckerteam gewährleisten wir, dass Willensvollstreckungen auch bei einem allfälligen Ausfall von Peter Wegmann und Ursula Grossenbacher kompetent und noch viele Jahre durch die Wegmann + Partner AG durchgeführt werden können.

1

2

3

4

5

6

7

8

2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

2.1 Statutenanpassung bei der AG
2.2 Kündigungen im Arbeitsrecht
2.3 Wirtschaftsfreiheit bei Treuhand- und Revisionsfirmen

Info zum QR-Code
Halten Sie die Kamera Ihres Smartphones oder Tablets über den Code und Sie werden direkt auf die entsprechende Internetseite oder zu unseren Infobulletins geführt.

Schweizer Aktienrecht, Neuerungen 2023 (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 61 vom Januar 2023).

2.1 STATUTENANPASSUNG BEI DER AG

2.1.1 Die Praxis

- **Einleitung:** Am 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in der Schweiz in Kraft getreten. Diese Änderungen betrifft viele KMU und Unternehmer, die als eigene Aktiengesellschaft (AG) oder als eigene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gelten. Wir haben in unserem Infobulletin vom Januar 2023 darüber berichtet.

  Verschiedene Neuerungen im Aktienrecht bedürfen einer statutarischen Grundlage, so zum Beispiel die Einführung eines Kapitalbandes oder die Durchführung einer virtuellen oder ausländischen Generalversammlung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die bestehenden und alten Statuten angepasst werden sollen oder allenfalls sogar müssen. Die Überprüfung der Statuten auf ihre Gesetzeskonformität geht in der Regel sinnvollerweise mit einer inhaltlichen Überprüfung einher und der Beantwortung der Frage, ob die Statuten noch dem entsprechen, was für die spezielle Gesellschaft gelten soll. Eine geplante Änderung der Statuten kann von der ordentlichen oder von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und muss bei einem Notariat öffentlich beurkundet und im Handelsregister eingetragen werden.

- **Wesentliche Neuerungen:** Nochmals zur Erinnerung weisen wir kurz zusammengefasst auf folgende wesentlichen Neuerungen hin im Rahmen der Aktienrechtsrevision:
  - Aktienkapital und Reserven: Das Aktienkapital kann nun auch in Fremdwährung erfolgen und neu kann auch das Kapitalband eingeführt werden. Zudem ist die Generalversammlung auch virtuell oder hybrid durchführbar, bei der virtuellen Generalversammlung ist eine statutarische Grundlage zwingend nötig.
  - Verwaltungsrat und Geschäftsleitung: Neu kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte (Geschäftsleitung) übertragen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bisher war es genau umgekehrt: Der Verwaltungsrat durfte die Geschäfts-

FOTO: ADOBE STOCK / KIMOSHI

führung nur mit einer entsprechenden statutarischen Kompetenzeinräumung delegieren. Bei Verwaltungsratsbeschlüssen ist es auch neu, dass die Beschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden können, sofern nicht die Mitglieder des VR die mündliche Beratung verlangen. Auch diesbezüglich muss man sich überlegen, ob Statutenanpassungen angebracht sind oder nicht.

- **Übergangsfrist:** Seit Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023 besteht eine Übergangsfrist von 2 Jahren, das heisst bis 31. Dezember 2024 zur Anpassung der Statuten und Reglemente. Danach werden Bestimmungen, die nicht mit dem neuen Recht vereinbar sind, automatisch unwirksam. So gesehen besteht vorerst kein zwingender Handlungsbedarf (unter Vorbehalt der Anmerkungen «unsere Empfehlung», siehe Ziffer 2.1.2).

- **Statutenmuster:** Die meisten Kantone stellen Statutenmuster zur Verfügung. So bietet auch das Handelsregister des Kantons Zürich zwei Musterstatuten an, eine kurze und eine lange Variante.
  Man kann sich gut anhand dieser Muster orientieren und abklären, ob es sinnvoll ist, die bisherigen Statuten durch das neue Standardmuster zu ersetzen.

  Das Prozedere ist relativ einfach, man muss bei einem Notariat eine generelle Statutenänderung mit den neuen Statuten durchführen, dazu braucht es einen Generalversammlungsbeschluss, die öffentlich beurkundete Statutenänderung wird anschliessend dem Handelsregisteramt des Kantons Zürich zugestellt und etwas später erfolgt dann die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

- **Analoges bei der GmbH:** Viele Veränderungen des neuen Aktienrechts betreffen nicht nur die Aktiengesellschaften (AG), sondern auch die Gesellschaft mit beschränkter Haf-

Neue Musterstatuten AG im Handelsregister des Kantons Zürich (lange und kurze Version):

Neue Musterstatuten GmbH im Handelsregister des Kantons Zürich (lange und kurze Version):

tung (GmbH). Die GmbH ist ja bekanntlich eine sehr beliebte und verbreitete Gesellschaftsform. Im per 1.1.2023 angepassten Gesetzestext wird innerhalb der GmbH (Art. 772 bis 827) verschiedentlich auf das neue Aktienrecht verwiesen. Wir verzichten auf eine umfassende Darstellung dieser Gesetzestexte. Praktisch wichtiger dürfte der Umstand sein, dass die Handelsregisterämter und zum Beispiel der Kanton Zürich auch für die GmbH neue Statutenmuster zur Verfügung stellt, nämlich eine kurze und eine lange Version.

2.1.2 Unsere Empfehlung

- **Generelle Empfehlung:** Am einfachsten ist es, wenn die bisher gültigen Statuten durchgesehen werden und mit den neuen Statutenmuster der Handelsregisterämter verglichen werden. Natürlich stehen auch wir beratend zur Verfügung, ob eine Statutenanpassung sinnvoll ist oder nicht. Der Aufwand ist nicht allzu gross, es braucht wie bereits erwähnt – falls man eine Statutenänderung und Anpassung an das neue Recht in Betracht zieht – vorerst eine Vorprüfung der neuen Statuten durch das Handelsregisteramt, anschliessend den Gang zum Notariat für die öffentliche Beurkundung, dort wird im Rahmen einer generellen Statutenrevision die in Kraftsetzung der neuen Statuten beschlossen. Anschliessend wird das Dokument der öffentlichen Beurkundung mitsamt Statuten dem Handelsregister zugestellt, etwas später erfolgt die Veröffentlichung der Statutenänderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

- **Notwendige Statutenanpassung:** Wenn unter anderem virtuelle Generalversammlungen durchgeführt werden sollen, dann ist eine Statutenänderung zwingend notwendig, ansonsten könnte der Generalversammlungsbeschluss für nichtig erklärt werden. Es gibt auch noch andere Themenbereiche, bei denen Statutenänderung notwendig ist, wir verzichten aber an dieser Stelle auf detailliertere Darlegungen, man muss im Einzelfall beurteilen, ob ein notwendiger Handlungsbedarf besteht oder nicht.

- **Empfohlene Statutenänderung:** Wenn sich folgende Themenbereiche stellen, kann eine Statutenänderung in Betracht gezogen werden:
  - Soll der Aktiennennwert angepasst werden?
  - Beabsichtigt man, das Aktienkapital in Fremdwährung zu führen?
  - Ist das Kapitalband ein sinnvolles Institut, das man einführen will?
  - Soll die GV auch virtuell stattfinden können (oder im Ausland)?
  - Zum Thema Stichentscheid des Vorsitzenden können auch Statutenänderungen angebracht sein.
  - Falls die Delegation der Geschäftsführung untersagt oder eingeschränkt wird, ist eine Statutenanpassung sinnvoll.
  - Soll die bisherige Bezeichnung Verwaltungsratssekretär durch Verwaltungsratprotokollführer ersetzt werden?
  - Gibt es Anpassungen mit der Ausübung von Aktionärsrechten?
  - Soll ein Schiedsgericht statutarisch festgehalten oder eingeführt werden?

- **Verfassen von Organisationsreglementen:** Nicht nur eine Statutenanpassung kann sinnvoll sein, wenn man das neue Aktienrecht anwenden soll, sondern es ist auch zu überprüfen, ob ein Handlungsbedarf bei der Neufassung oder Änderung von Organisationsreglementen besteht. Jedenfalls stehen wir Ihnen jederzeit gerne beratend zur Seite.

FOTO: ADOBE STOCK/ AVVE DIANA

Kündigungsfristen gemäss OR:

2.2 KÜNDIGUNGEN IM ARBEITSRECHT

2.2.1 Die Praxis

- **Einleitung:** Kündigungen sind oft unvermeidliche, aber dennoch heikle Entscheidungen im Arbeitsalltag. Umso wichtiger ist es, dass solche Entscheidungen nicht nur rechtlich einwandfrei, sondern auch umsichtig getroffen werden. Dieser Beitrag beleuchtet die zentralen Aspekte von Kündigungen im Arbeitsrecht und gibt praktische Tipps zur Berücksichtigung von Sperrfristen, die entscheidend für die Wirksamkeit von Kündigungen sein können.

- **Rechtliche Grundlagen und Anforderungen:** Im Arbeitsrecht sind Kündigungen klar geregelt. Je nach Art der Kündigung – sei es eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Fristen oder eine ausserordentliche fristlose Kündigung – gelten unterschiedliche gesetzliche Anforderungen. Im Fokus steht dabei stets die Einhaltung der Kündigungsfristen:

  – **Ordentliche Kündigung:** Diese muss schriftlich erfolgen und unterliegt den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Die Länge der Kündigungsfrist variiert dabei in der Regel je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sofern keine abweichenden Regelungen im Arbeitsvertrag oder diese nicht durch einen GAV festgelegt sind, betragen diese gemäss OR im ersten Dienstjahr 1 Monat, im zweiten bis und mit neuntem Dienstjahr 2 Monate und ab dem zehnten Dienstjahr 3 Monate. Die Kündigung gilt jeweils immer auf Ende eines Monats.
  Eine Ausnahme gibt es während der Probezeit, hier kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen das Arbeitsverhältnis gekündigt werden.
  – **Ausserordentliche (fristlose) Kündigung:** Diese kommt nur dann infrage, wenn gravierende Pflichtverletzungen vorliegen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen. Beispiele hierfür sind Vertrauensbruch, Veruntreuung oder wiederholte Verstösse gegen betriebliche Regelungen.
  Wichtig ist dabei, dass die formalen Anforderungen einer Kündigung stets genau geprüft werden sollten, da Fehler in diesem Prozess zu unwirksamen Kündigungen und langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen können.

Sperrfristen gemäss OR:

- **Sperrfristen:** Der besondere Schutz von Arbeitnehmern: Ein häufig unterschätzter, aber im Arbeitsrecht essenzieller Aspekt ist die Beachtung von Sperrfristen. Diese Fristen schützen Arbeitnehmer in bestimmten Situationen vor Kündigungen, und zwar unabhängig davon, ob diese ordentlich oder ausserordentlich ausgesprochen werden. Sperrfristen greifen in folgenden Fällen:

  – **Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall:** Ist ein Arbeitnehmer krankgeschrieben oder unfallbedingt arbeitsunfähig, tritt eine Sperrfrist ein. Der Arbeitgeber darf während der Sperrfrist nicht kündigen. Die Kündigung kann erst nach Ende der Arbeitsunfähigkeit oder nach Ablauf der Sperrfrist ausgesprochen werden. Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während der Kündigungsfrist wird diese durch die Sperrfrist unterbrochen, wodurch das Arbeitsverhältnis länger bestehen bleibt. Der Schutz beginnt sofort mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Je nach Anstellungsdauer beträgt die Sperrfrist bis zu 180 Tage: Im 1. Dienstjahr gilt eine Sperrfrist von 30 Tagen, im 2. bis 5. Dienstjahr 90 Tage und ab dem 6. Dienstjahr 180 Tage.
  – **Schwangerschaft und Mutterschutz:** Schwangere Arbeitnehmerinnen sind ebenfalls durch Sperrfristen geschützt. Diese beginnen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft und reichen grundsätzlich bis 16 Wochen nach der Geburt. Kündigungen während dieses Zeitraums sind in der Regel unwirksam, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die eine Ausnahme rechtfertigen. Das Arbeitsgesetz ergänzt den Schutz für werdende Mütter und regelt beispielsweise auch den Anspruch auf Schutz am Arbeitsplatz und besondere Arbeitszeiten während der Schwangerschaft und nach der Geburt.
  – **Militärdienst und Zivilschutz:** Arbeitnehmer, die zum Militärdienst oder zivilen Schutzdienst herangezogen werden, geniessen während dieser Zeit einen umfassenden Kündigungsschutz. Die Sperrfrist gilt für die gesamte Dauer des Dienstes.

- **Praxisbeispiel 1 zur Berechnung von Sperrfristen bei Krankheit:**

  – Ausgangslage:
    - Datum der Anstellung: 1. Januar 2022
    - Anstellungsdauer zum Zeitpunkt der Kündigung: 1 Jahr und 8 Monate (Ende August 2023)
    - Datum der Kündigung durch den Arbeitgeber: 15. September 2023 (ordentliche Kündigung mit 2-monatiger Frist)
    - Geplantes Ende des Arbeitsverhältnisses: 30. November 2023

  – Verlauf der Ereignisse:
    1. Beginn der Krankheit: Der Arbeitnehmer wird am 1. Oktober 2023 krank und bleibt für 90 Tage arbeitsunfähig (bis und mit 29. Dezember 2023).
    2. Sperrfristregelung gemäss OR: Da der Arbeitnehmer seit mehr als einem Jahr beschäftigt ist, greift eine Sperrfrist von 90 Tagen gemäss Art. 336c OR.
    3. Kündigungsschutz während der Krankheit: Der Kündigungsschutz greift sofort ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit, also ab dem 1. Oktober 2023, und gilt für die vollen 90 Tage, bis zum 29. Dezember 2023.
    4. Verlängerung der Kündigungsfrist durch Sperrfrist: Da die Kündigung während der Sperrfrist unwirksam ist, verschiebt sich die Kündigungsfrist. Die ordentliche Kündigung wird erst nach Ende der Sperrfrist wirksam, also ab dem 30. Dezember 2023.
    5. Effektives Ende des Arbeitsverhältnisses: Da die Kündigungsfrist erst nach dem Ende der Sperrfrist zu laufen beginnt, endet das Arbeitsverhältnis am 28. Februar 2024 (nach Ablauf der 2-monatigen Kündigungsfrist).

- Relevante Eckwerte:
  1. Anstellungsdauer: Über 1 Jahr → Sperrfrist von 90 Tagen gemäss Art. 336c OR.
  2. Beginn der Sperrfrist: Die Sperrfrist beginnt sofort mit dem Eintritt der Krankheit am 1. Oktober 2023.
  3. Ende der Sperrfrist: Die Sperrfrist endet nach 90 Tagen am 29. Dezember 2023.
  4. Verlängerung der Kündigungsfrist: Die Kündigungsfrist läuft ab dem 30. Dezember 2023 und dauert 2 Monate, was das Ende des Arbeitsverhältnisses auf den 28. Februar 2024 verschiebt.

- **Kombinationen von Sperrfristen und Sonderfällen:** In der Praxis können Sperrfristen nacheinander zur Anwendung kommen, was den Kündigungsprozess weiter verkomplizieren kann. Zu den häufigsten Sonderfällen gehören:
  - Schwangerschaft und anschliessende Krankheit: Eine Arbeitnehmerin ist während der Schwangerschaft und bis 16 Wochen nach der Geburt durch einen umfassenden Kündigungsschutz gemäss Art. 336c OR geschützt. Eine zusätzliche Sperrfrist für Krankheit greift in dieser Zeit nicht, da der Schutz durch die Schwangerschaft bereits Vorrang hat.
  - Unfall während einer bereits laufenden Kündigungsfrist: Sollte ein Arbeitnehmer während der regulären Kündigungsfrist einen Unfall erleiden, wird die bestehende Kündigungsfrist durch die Sperrfrist unterbrochen. Das Arbeitsverhältnis endet erst nach Ablauf der nach Ende der Sperrfrist fortgesetzten Kündigungsfrist, wodurch sich das Ausscheiden des Arbeitnehmers verzögert.

Grafik zu Praxisbeispiel 1:
Ablauf der Sperrfrist und Kündigung

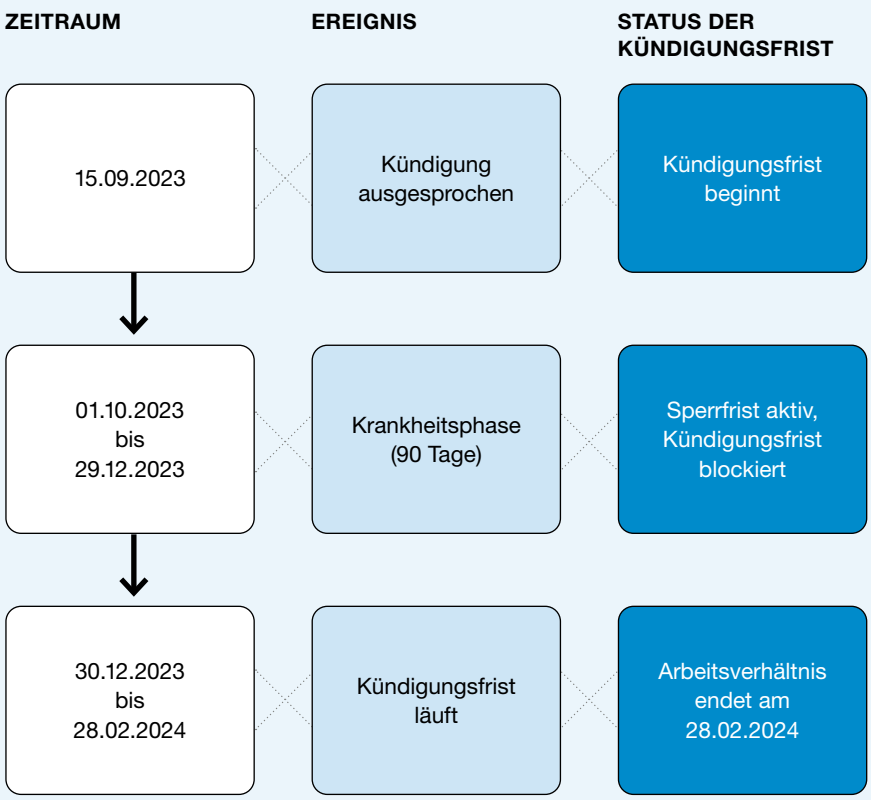

- **Praxisbeispiel 2: Kündigung während laufender Frist und anschliessende Krankheit/Unfall**

  – Ausgangslage:
    - Datum der Anstellung: 1. Februar 2020.
    - Anstellungsdauer zum Zeitpunkt der Kündigung: 3 Jahre (bis Februar 2023).
    - Datum der Kündigung durch den Arbeitgeber: 1. Februar 2023 (ordentliche Kündigung mit 2-monatiger Frist).
    - Geplantes Ende des Arbeitsverhältnisses: 30. April 2023.

  – Verlauf der Ereignisse:
    1. Krankheit während der Kündigungsfrist: Der Arbeitnehmer wird am 15. März 2023 krank und bleibt für 47 Tage (bis 30. April 2023) arbeitsunfähig.
    2. Sperrfrist während der Krankheit: Da der Arbeitnehmer über 2 Jahre im Unternehmen beschäftigt ist, greift eine Sperrfrist von 90 Tagen gemäss Art. 336c OR. Die 47 Tage Krankheit blockieren somit die Kündigungsfrist. Dadurch wird die Kündigung um die Dauer der Arbeitsunfähigkeit verschoben.
    3. Wieder gesund, Kündigungsfrist wird fortgesetzt: Der Arbeitnehmer ist ab dem 1. Mai 2023 wieder gesund. Die restliche Kündigungsfrist wird nach der Krankheit wieder aufgenommen. Das Arbeitsverhältnis sollte nun am 16. Juni 2023 enden, aber gemäss Gesetz wird es auf den 30. Juni 2023 verlängert.
    4. Unfall nach Genesung: Der Arbeitnehmer hat am 20. Mai 2023 abends einen Unfall und bleibt für weitere 30 Tage (bis 19. Juni 2023) arbeitsunfähig. Während dieser Zeit greift erneut eine Sperrfrist gemäss Art. 336c OR.
    5. Wieder gesund nach dem Unfall: Der Arbeitnehmer wird am 20. Juni 2023 wieder gesund. Da die Sperrfrist für den Unfall ebenfalls die Kündigungsfrist blockiert hat, verschiebt sich das Ende des Arbeitsverhältnisses auf den 31. Juli 2023 (Ende des Monats).
    6. Ende des Arbeitsverhältnisses: Das Arbeitsverhältnis endet gemäss Gesetz am 31. Juli 2023, da die Sperrfristen die Kündigungsfrist verlängert haben und das Ende auf das Monatsende verschoben wird.

  – Relevante Eckwerte:
    1. Anstellungsdauer: 3 Jahre → Sperrfrist von 90 Tagen gemäss Art. 336c OR.
    2. Krankheit: Vom 15. März 2023 bis 30. April 2023 → 47 Tage Sperrfrist.
    3. Unfall: Vom 20. Mai 2023 bis 19. Juni 2023 → 30 Tage Sperrfrist.
    4. Ende des Arbeitsverhältnisses: Die Kündigungsfrist verlängert sich aufgrund der Sperrfristen und endet am 31. Juli 2023 (Ende des Monats).

2.2.2 Unsere Empfehlung

- **Planung und gesetzliche Vorgaben:** Kündigungen im Arbeitsrecht erfordern sorgfältige Planung und ein präzises Vorgehen. Die Einhaltung der Sperrfristen ist entscheidend, da diese den Zeitpunkt, zu dem eine Kündigung wirksam wird, erheblich beeinflussen können. Arbeitgeber sollten vor jeder Kündigungsentscheidung alle relevanten rechtlichen Vorgaben genau prüfen, um rechtliche Risiken zu vermeiden und das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäss zu beenden.

- **Praxistipps für Arbeitgeber: Vermeidung von Stolpersteinen**
  Um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und eine Kündigung rechtssicher zu gestalten, sollten Arbeitgeber folgende Punkte beachten:
  – Sorgfältige Prüfung der Personalakte: Vor Aussprache der Kündigung ist es ratsam, die Personalakten auf Hinweise zu besonderen Schutzrechten wie Schwangerschaft, Militärdienst oder längeren Krankheitsphasen zu überprüfen.
  – Frühzeitige rechtliche Beratung: Besonders bei komplexen Kündigungen, die möglicherweise von Sperrfristen betroffen sind, empfiehlt es sich, rechtzeitig einen spezialisierten Arbeitsrechtler zu konsultieren.
  – Alternative Lösungen erwägen: Falls eine Kündigung aufgrund von Sperrfristen blockiert wird, können alternative Ansätze wie einvernehmliche Aufhebungsverträge oder andere einvernehmliche Lösungen eine praktikable Alternative darstellen.

Grafik zu Praxisbeispiel 2:
Ablauf der Sperrfrist und Kündigung bei mehreren Ereignissen

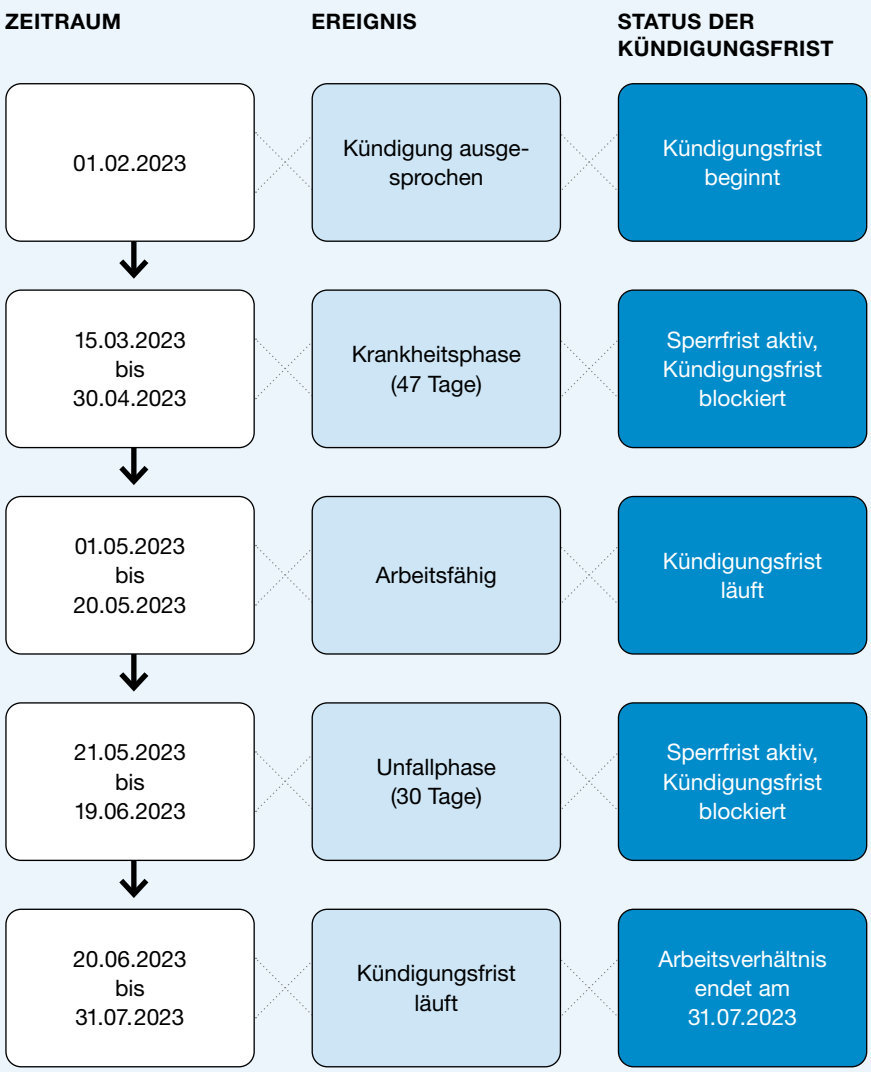

2.3 WIRTSCHAFTSFREIHEIT BEI TREUHAND- UND REVISIONSFIRMEN

Wirtschaftsfreiheit bei Wikipedia:

Bundesverfassung Schweizerische Eidgenossenschaft, Art. 27, 94 und 95 BV:

Revisionsaufsichtsbehörde RAB:

2.3.1 Die Praxis

- **Einleitung:** Die Rekonta Revisions AG hat am 30. Mai 2024 die Zulassungserneuerung bis 17. September 2029 als zugelassene Revisionsexpertin erhalten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie es mit der Wirtschaftsfreiheit (auch bekannt unter Handels- und Gewerbefreiheit) in der Schweiz bei Treuhand- und Revisionsfirmen aussieht. Mit dieser Thematik befassen wir uns in diesem Beitrag zu den Infos aus der Treuhandpraxis.
- **Begriff der Wirtschaftsfreiheit:** Folgt man der Begriffsbestimmung von Wikipedia, so ist die Wirtschaftsfreiheit in der Schweiz ein Grundrecht, also ein Abwehrrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat, welcher vor der Einschränkung jeder privatrechtlichen Tätigkeit schützt. Der Eingriff in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit kann gerechtfertigt sein, sofern dieser Eingriff auf ein überwiegend öffentliches Interesse gestützt wird, auf einer angemessenen gesetzlichen Grundlage beruht und dazu noch das geringstmögliche erforderliche Ausmass aufweist. Der umfassende Schutz der Wirtschaftsfreiheit ist in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft geregelt und geht in seinem Schutzbereich über das hinaus, was zum Beispiel in Deutschland und anderen Ländern unter Berufsfreiheit verstanden wird. Gerade darin zeigt sich der ordnungspolitische Grundentscheid der Schweiz für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung.
- **Verfassungsrechtliche Grundlagen:** Die Wirtschaftsfreiheit ist in Artikel 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft geregelt (Art. 27 BV) und umfasst insbesondere auch die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freien Ausübung. Auch Art. 94 BV befasst sich mit den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung und Art. 95 BV mit privatwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit.
- **Rechtliche Rahmenbedingungen:**
  - Treuhandfirmen: Treuhänder sind in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit grundsätzlich frei. Das bedeutet, dass sie Dienstleistungen wie Steuerberatungen, Buchführungen, Unternehmensberatungen anbieten können, ohne spezifische staatliche Zulassungen oder Genehmigungen. Allerdings müssen sie je nach Tätigkeit rechtliche Anforderungen wie zum Beispiel Einhaltung des Geldwäschereigesetzes und des Schweizerischen Datenschutzgesetzes beachten.
  - Revisionsfirmen: Für Revisionsdienstleistungen gelten spezifischere rechtliche Regelungen, insbesondere durch das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG). Revisionsfirmen, die Unternehmen prüfen, müssen sich bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) registrieren lassen und strenge Anforderungen an Qualifikationen und Unabhängigkeit erfüllen.
- **Marktzugang und Wettbewerb:**
  - Freier Marktzugang: Treuhand- und Revisionsfirmen können in der Schweiz grundsätzlich frei gegründet und betrieben werden (bei Revisionsfirmen unter Vorbehalt der Zulassung durch die RAB). Der Wettbewerb ist offen, was zur Vielfalt von Anbietern und Dienstleistungen beiträgt.
  - Konkurrenz: Die Wirtschaftsfreiheit fördert den Wettbewerb, wodurch Innovationen und effiziente Dienstleistungen entstehen. Dieser Wettbewerb ist ein wesentlicher Faktor für die hohe Qualität und Vielfalt der angebotenen Treuhand- und Revisionsdienste.
  - Berufsverbände: Viele Treuhand- und Revisionsfirmen sind Mitglieder in Berufsverbänden. Es sind dies einerseits Treuhand Suisse und andererseits EXPERTsuisse. Beide Verbände sorgen für bestimmte Standards und ethische Richtlinien für ihre Mitglieder. Beispielsweise bei der Treuhand Suisse können Firmen und Privatpersonen Mitglieder werden. Firmen müssen mindestens einen Ansprechpartner bestimmen, der eine Ausbildung als Treuhänder (Fachausweis) oder eine vergleichbare Ausbildung vorweist, dazu gehören auch Hochschulabschlüsse. Es werden mindestens 4 Jahre Praxis als Treuhänder vorausgesetzt. Diplome, Strafregister- und Betreibungsre-

FOTO: ADOBE STOCK/YINGYAIPUMI

Treuhand Suisse:

EXPERTsuisse:

gisterauszug müssen vorgewiesen werden. Die beiden Verbände fordern in der Regel auch ein gewisses Quantum an jährlich besuchten Weiterbildungsveranstaltungen.

2.3.2 Unsere Empfehlung

- **Ausbildung und Weiterbildung:** Trotz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere im Treuhandwesen, sind qualifizierte Fachkräfte notwendig, um in den Bereichen Treuhand und Revisionen tätig zu sein.
- **Verbandsmitgliedschaften:** Will man den Beruf im Bereich Treuhand ausüben, so ist eine Verbandsmitgliedschaft zwar in der Regel nicht staatlich vorgeschrieben, aber es empfiehlt sich die Verbandsmitgliedschaften anzustreben. Dazu braucht es nicht nur fachliche Qualifikationen, sondern auch einen einwandfreien Leumund. Unsere beiden Firmen (Wegmann + Partner AG, Treuhandgesellschaft sowie Rekonta Revisions AG, zugelassene Revisionsexpertin) sind Mitglied der Treuhand Suisse, Peter Wegmann ist Mitglied der EXPERTsuisse.
- **Generelle Grenzen der Wirtschaftsfreiheit:** Trotz umfassender Wirtschaftsfreiheit gibt es natürlich auch gesetzliche Regelungen, die gewisse Aktivitäten regulieren, wie beispielsweise Verhinderung von Geldwäsche, Einhaltung von steuerlichen Pflichten sowie das Datenschutzgesetz. In den Berufen Treuhand und Revisionen muss man sich auch der Verantwortung und Haftung bewusst sein: Treuhand- und Revisionsfirmen müssen für die Qualität ihrer Arbeit und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geradestehen. Fehlverhalten kann zu zivilrechtlichen und allenfalls strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- **Fazit:** Die Wirtschaftsfreiheit in der Schweiz bietet Treuhand- und Revisionsfirmen einen breiten Spielraum für die Ausübung ihrer Tätigkeiten und fördert gleichzeitig einen intensiven Wettbewerb. Die Freiheit wird jedoch durch rechtliche Vorgaben und berufliche Standards ergänzt, welche sicherstellen, dass die Qualität und Integrität der erbrachten Dienstleistungen gewährleistet bleiben. Diese Kombination aus Freiheit und Regulierung trägt zur hohen Reputation und zum Erfolg der Schweizer Treuhand- und Revisionsbranche bei.

3 NACHLASSABWICKLUNG MIT WILLENSVOLLSTRECKER

Der Fachbeitrag «Nachlassabwicklung mit Willensvollstrecker» befasst sich einerseits mit einer Übersicht über die Nachlassabwicklung und andererseits auch mit der Person des Willensvollstreckers. Ob eine Nachlassabwicklung mit oder ohne Willensvollstrecker erfolgen soll, ist die freie Wahl des Erblassers. Dennoch empfehlen wir in der Regel die Einsetzung eines Willensvollstreckers bei Nachlassabwicklungen, dieser Fachbeitrag liefert die Argumente dafür.

Nachlassabwicklung im Kanton Zürich (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 49 vom Januar 2017).

Willensvollstrecker in anspruchsvollen Umfeldern (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 37 vom Januar 2011).

Art. 602 ZGB (Erbengemeinschaft)

3.1 EINLEITUNG

Nachlassabwicklungen nach dem Ableben einer Person umfassen einerseits erbrechtliche Themenbereiche (von der Testamenteinreichung bis zur Erbteilung) und andererseits steuerliche Abwicklungen (von der Steuerinventarisation bis zur allfälligen Erbschaftssteuer). Dieser Fachbeitrag vermittelt einen Überblick, zum Thema Nachlassabwicklung im Kanton Zürich haben wir in einem Infobulletin vom Januar 2017 im Detail berichtet.

Ob bei der Nachlassabwicklung ein Willensvollstrecker eingesetzt werden soll, ist die freie Entscheidung des Erblassers, auch bei der Personenwahl des Willensvollstreckers besteht grundsätzlich Wahlfreiheit. Die Willensvollstreckung in der Schweiz ermöglicht es dem Erblasser – ähnlich wie bei der Patientenverfügung oder dem Vorsorgeauftrag – sicherzustellen, dass sein letzter Wille auch wirklich gemäss seinen Wünschen umgesetzt wird. Dazu muss der Erblasser einen Willensvollstrecker in seiner letztwilligen Verfügung einsetzen. Unterlässt er dies, ist die Erbteilung grundsätzlich Sache der Erben. Bereits schon dieser Umstand kann dazu führen, dass unter den Erben keine Einigkeit über die Nachlassabwicklung herrscht. Stirbt eine Person beim Vorhandensein mehrerer Erben, so entsteht unmittelbar nach dem Ableben des Erblassers eine Erbengemeinschaft, gestützt auf Art. 602 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Alle Erben erwerben die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person im Rahmen einer Universalsukzession, sie werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen grundsätzlich gemeinsam über die Erbschaft. Dies bedeutet, dass für die Vertretung, Verwaltung und Verfügung über das Nachlassvermögen das Prinzip der Einstimmigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist, was insbesondere bei strittigen Verhältnissen leicht dazu führen kann, dass die Erbengemeinschaft als Ganzes nicht mehr handlungsfähig ist. Allein schon aus diesen Gründen empfiehlt es sich, einen Willensvollstrecker einzusetzen. Über dieses Thema haben wir ebenfalls in einem früheren Infobulletin (Willensvollstrecker in anspruchsvollen Umfeldern) im Januar 2011 berichtet.

In diesem Fachbeitrag werden wir nachfolgend einen kurzen Hinweis auf Gesetz und Sofortmassnahmen bei Nachlassabwicklungen geben (Ziff. 3.2) und uns über erbrechtliche (Ziff. 3.3) und steuerliche Nachlassabwicklungen äussern (siehe Ziff. 3.4). Beim Willensvollstrecker wird der Fokus auf die Einsetzung und Auswahl gelegt (siehe nachstehende Ziff. 3.5), seine Stellung und Kompetenzen (Ziff. 3.6) sowie sein Auftrag und die Aufgaben (Ziff. 3.7). Die Aufsicht und Verantwortlichkeit des Willensvollstreckers wird in Ziff. 3.8 den Fachbeitrag abrunden.

3.2 GESETZ UND SOFORTMASSNAHMEN

3.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 befasst sich in den Artikeln 457-640 ZGB mit dem Erbrecht. Der Gesetzestext zum Erbrecht gibt zu vielen Fragen gute Antworten.

3.2.2 Sofortmassnahmen

Oft herrscht bei Angehörigen und Hinterbliebenen bei einem Todesfall eine gewisse Ratlosigkeit und Hilfslosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. Unsere Erfahrungen als Willensvollstrecker bei Nachlassabwicklungen haben gezeigt, dass die Zivilstandsbeamten und die Angestellten der Bestattungsämter sehr hilfreich sind für erste Abklärungen. Im bereits erwähnten Infobulletin vom Januar 2017 haben wir unter Ziff. 3.3 detailliert über erste Massnahmen informiert. Oftmals sind die unmittelbaren Angehörigen mit den ersten Aufgaben konfrontiert, manchmal hilft auch der eingesetzte Willensvollstrecker, vor allem wenn konkrete Bestattungswünsche bestehen.

3.3 ERBRECHTLICHE NACHLASSABWICKLUNG

3.3.1 Allgemeines

Gestützt auf Art. 538 ZGB, wird der Erbgang für die Gesamtheit des Vermögens am letzten Wohnsitz des Erblassers eröffnet.

Erben sind Universalsukzessoren, sie erwerben die Erbschaft als Ganzes. Der Erwerb der Erbschaft erfolgt mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetz, das heisst automatisch und von selber. Dabei werden auch die Schulden des Erblassers zu persönlichen Schulden der Erben. Der Erblasser kann in seiner letztwilligen Verfügung weitere Erben einsetzen.

Vermächtnisnehmer sind Singularsukzessoren, sie erhalten, ohne dass der Erblasser sie als Erben eingesetzt hätte, einen Vermögensvorteil (in der Regel eine Geld- oder Sachzuwendung). Sie

FOTO: ADOBE STOCK/MAJED

Art. 457-640 ZGB (Erbrecht):

Art. 538 ZGB (Ort der Eröffnung):

Art. 560 ZGB (Erben):

Art. 562 ZGB (Vermächtnisnehmer):

Art. 537 ZGB (Eröffnung des Erbganges):

Art. 540 ZGB (Erbunwürdigkeit):

Art. 566 ff ZGB (Ausschlagung):

Art. 553–597 ZGB (Inventar):

Digitaler Nachlass (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 48 vom August 2016).

haben einen persönlichen Anspruch gegenüber der Erbengemeinschaft und erben in der Regel auch keine Schulden. Der Erblasser kann im Rahmen seiner letztwilligen Verfügung wählen, ob er Personen oder Institutionen als Vermächtnisnehmer (Singularsukzession) oder als Erben (Universalsukzession) einsetzen will.

Die Gemeinschaft vom Zeitpunkt des Ablebens eines Erblassers bis zur Teilung ist eine Erbengemeinschaft. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, werden diese Gesamteigentümer des Nachlasses und können nur nach dem Einstimmigkeitsprinzip handeln, wir haben bereits in der Einleitung darüber berichtet.

3.3.2 Eröffnung des Erbgangs

Mit dem Tod des Erblassers wird der Erbgang eröffnet, für diese Eröffnung ist keine Willenserklärung der Erben notwendig, sie erfolgt von Amtes wegen.

Erbfähig ist grundsätzlich jeder, auch eine juristische Person oder eine Institution. In Ausnahmefällen spricht der Gesetzgeber von Erbunwürdigkeit, zum Beispiel wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeigeführt hat.

Bei den praktischen Vorkehrungen ist zu beachten, dass vorhandene handschriftliche Testamente unverzüglich der Kantonalen Behörde (in Zürich das Bezirksgericht Zürich, Einzelrichteramt für Erbschaftssachen) eingereicht werden müssen. Ist das Testament beim Willensvollstrecker, so hat dieser die Einreichung unverzüglich vorzunehmen.

3.3.3 Wirkungen des Erbgangs

Wird eine letztwillige Verfügung dem zuständigen Amt eingereicht, so erfolgt einige Wochen und manchmal mehrere Monate später die schriftliche Eröffnung und Mitteilung an die Erben und Vermächtnisnehmer. Nach Ablauf eines Monats seit Kundgabe des Inhalts der letztwilligen Verfügung durch das Bezirksgericht können die gesetzlichen Erben eine Erbbescheinigung verlangen. Durch deren Vorlage können sich die Erben den tatsächlichen Besitz an der Erbschaftssache verschaffen. Die Erbbescheinigung gilt in der Praxis als wichtiges Ausweispapier, um zum Beispiel Liegenschaften oder Bankkonti zu übertragen, oftmals zusammen mit einem schriftlichen Erbteilungsvertrag unter den Erben. Die Erbbescheinigung wird allerdings immer unter dem Vorbehalt der Erbschafts-, Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage ausgestellt.

Die Annahme der Erbschaft durch die Erben wird vermutet, es besteht aber für den einzelnen Erben auch die Möglichkeit einer Ausschlagung. Die Ausschlagungsbefugnis ist in der Regel auf 3 Monate befristet, weitere Bestimmungen sind im Gesetz geregelt.

Der Gesetzgeber stellt überdies eine Reihe von Sicherungsmassnahmen zugunsten der Erben zur Verfügung, so zum Beispiel die Siegelung der Erbschaft, Sicherungsinventar, Erbschaftsverwaltung, öffentliches Inventar und amtliche Liquidation, all diese Details sind im Gesetz detailliert geregelt.

Weitere praktische Handlungen sind die Kündigung des Mietverhältnisses, von Versicherungen, Widerruf von Vollmachten sowie auch die Geltendmachung von Sozial- und Versicherungsleistungen. Auch die Regelung des digitalen Nachlasses gehört zu den praktischen Nachlassabwicklungen.

Besteht ein Geschäft, gehört es zu den anspruchsvollen Tätigkeiten, die zwischenzeitliche Führung der operativen Geschäfte sicherzustellen, die laufenden Aufträge zu erfüllen und dafür zu sorgen, alle für die Geschäftssicherung notwendigen Massnahmen zu treffen.

Wir haben die Wirkung des Erbganges nur kurz zusammenfassend geschildert, in dieser Phase des Nachlasses ist es in der Regel einfacher, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt ist. Dieser kann mit einem vom Bezirksgericht ausgestellten Willensvollstreckerzeugnis gegenüber Behörden und Versicherungen sowie Vermietern problemloser auftreten, als wenn eine nicht einige Erbengemeinschaft diese Aufgaben übernehmen müsste.

3.3.4 Teilung der Erbschaft

In der Praxis besteht vom Zeitpunkt des Todes eines Erblassers bis zur Teilung eine Erbengemeinschaft, wie vorstehend berichtet. Wesentlich ist die Tatsache, dass jeder Erbe zu jeder Zeit

die Teilung der Erbschaft verlangen kann, dieser Anspruch ist unverjährbar.

In der Praxis wird normalerweise ein schriftlicher Erbteilungsvertrag abgeschlossen, dieser stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen in Art. 634 ZGB ab. Es genügt die einfache Schriftlichkeit. Werden Liegenschaften übertragen, so sind diese öffentlich zu beurkunden und im Grundbuch einzutragen. Wird ein Willensvollstrecker eingesetzt, so ist es seine Aufgabe, den Erbteilungsvertrag vorzubereiten und diese fachliche Unterstützung ist oftmals sehr hilfreich für die Erben.

3.3.5 Erbrechtliche Klagen

Nur der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass das Gesetz eine Reihe von erbrechtlichen Klagen zur Verfügung stellt, zum Beispiel die Teilungsklage (wie bereits erwähnt), die Ungültigkeitsklage, die Herabsetzungsklage, die Erbschaftsklage sowie die Vermächtnisklage.

3.3.6 Kurzzusammenfassung

Es ist tatsächlich so, dass eine erbrechtliche Nachlassabwicklung mit Willensvollstrecker sehr viel leichter abläuft, weil sich dieser bei der erbrechtlichen Nachlassabwicklung mittels Willensvollstreckerzeugnis ausweisen kann. Aus unserer Sicht ist es auch Aufgabe des Willensvollstreckers, eine neutrale und friedensstiftende Stellung unter den Erben einzunehmen und sämtliche Aufgaben der Nachlassabwicklung vorzunehmen. Ist unter den Erben ohne Willensvollstrecker unklar, wer welche Aufgaben zu übernehmen hat, steigt das Konfliktpotenzial für Erbstreitigkeiten. Es fehlt dann auch die neutrale, fachkundige Person.

Art. 604 ZGB (Teilungsanspruch):

Art. 634 ZGB (Teilungsvertrag):

Art. 519 ff ZGB (Ungültigkeitsklage):

Art. 522–533 ZGB (Herabsetzungsklage):

Art. 598–600 ZGB (Erbschaftsklage):

Art. 601 ZGB (Vermächtnisklage):

3.4 STEUERLICHE NACHLASSABWICKLUNG

3.4.1 Vorbemerkungen

Unabhängig davon, ob letztwillige Verfügungen vorhanden sind und eingereicht werden müssen, ist das Steueramt der Kantone (am Wohnsitz des Erblassers) präsent, wenn eine Person verstirbt. Wir erläutern nachstehend, mit welchen Abläufen und Formularen die Hinterbliebenen eines Verstorbenen konfrontiert sind am Beispiel des Kantons Zürich.

3.4.2 Inventarisationsverfahren

Das Inventarisationsverfahren bezweckt aus der Sicht des Steueramtes, das am Todestag vorhandene Vermögen möglichst rasch festzusetzen, zu sichern und zu bewerten. Es handelt sich in erster Linie um eine Bestandesaufnahme und Bewertung des dem Verstorbenen am Todestag zustehenden Vermögens. Das Steuerinventar bildet einerseits Basis für die Erhebung der Erbschaftssteuer, andererseits ist es in der Praxis auch die Grundlage für einen Erbteilungsvertrag, wobei der Erbteilungsvertrag in der Regel die effektiven Verkehrswerte und nicht die Steuerwerte (zum Beispiel bei Liegenschaften) einsetzt. Die Abteilung Erbschaftssteuer geht in der Praxis meistens von einem höheren Liegenschaftswert aus als die Vermögenswerte in den Steuererklärungen.

3.4.3 Gegenstand der Inventarisation

- **Steuererklärung per Todestag:** Innert 60 Tagen ist eine Steuererklärung per Todestag einzureichen, diese Frist kann erstreckt werden. Dies bedeutet, dass sämtliche per Todestag vorhandene Vermögenswerte in dieser Steuererklärung aufgelistet werden, zum Beispiel Bankauszüge per Todestag.

- **Inventarfragebogen:** Im Kanton Zürich besteht ein 4-seitiger Bogen für das Inventar und bildet für das Steueramt Grundlage dafür, welche Erben und Vermächtnisnehmer das Geld erhalten. So kann aus Sicht des Steueramtes auch die Erbschaftssteuer erhoben werden. Wichtig ist auch Ziffer 8 von Seite 3 des Inventarfragebogens im Kanton Zürich («unversteuertes Einkommen bzw. Vermögen»). Diese Rubrik kann mit ja oder nein angekreuzt werden. Wir verweisen auf die Ausführungen in nachstehender Ziffer 3.4.4.

- **Tresoröffnungsprotokoll:** Das dritte Formular ist das Tresoröffnungsprotokoll. Darin ist aufzuführen, ob ein Banksafe besteht oder nicht, wenn ja, mit welchem Inhalt.

Steuerstrafrecht 2016 und straflose Selbstanzeige (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 47 vom Januar 2016).

Erbschafts- und Schenkungssteuer (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 40 vom August 2012).

Art. 517 ZGB (Erteilung des Auftrages):

Art. 518 ZGB (Inhalt des Auftrages):

3.4.4 Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Wird im Inventarfragebogen unter der Rubrik «unversteuertes Einkommen bzw. Vermögen» ein «ja»-Kreuz angestrichen, so findet automatisch die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen statt. Dies bedeutet, dass bei nicht deklarierten Vermögenswerten zusätzlich die Bankbelege und alle anderen relevanten Unterlagen der letzten 3 Jahre nachgereicht werden müssen. Bei Erbfällen dauert die straflose Nachsteuerpflicht lediglich 3 Jahre. Die Folge davon ist, dass die Erben die Nachsteuern und Verzugszinsen für die letzten 3 Jahre für nicht deklarierte Vermögenswerte zu bezahlen haben. Auch bei diesen komplexen Fragen ist es von Vorteil, einen kompetenten Willensvollstrecker mit fundierten Steuerkenntnissen zur Seite zu haben.

3.4.5 Erbschaftssteuer

Ehegatten und eingetragene Partner sowie Nachkommen zahlen im Kanton Zürich keine Erbschaftssteuer, bei den anderen Personengruppen fallen jedoch Erbschaftssteuern an. Ausgangspunkt ist die Steuererklärung per Todestag und der Inventarfragebogen. Wir verweisen zu diesen Themen auf frühere Infobulletins.

3.4.6 Kurzzusammenfassung

Auch für die steuerliche Nachlassabwicklung kann die Einsetzung eines Willensvollstreckers, welcher mit dem Steueramt in Kontakt tritt, von grossem Vorteil sein. Allerdings kommt es in der Praxis auch häufig vor, dass man für steuerliche Belange eine Steuerberatungsfirma beauftragen kann, ohne dass diese das Amt der Willensvollstreckung hat. Dazu müssen sich aber alle Erben einig sein, wer eingesetzt werden soll.

3.5 WILLENSVOLLSTRECKER, EINSETZUNG UND AUSWAHL

3.5.1 Gesetz und Begriff

Die gesetzlichen Grundlagen betreffend Willensvollstreckung sind im Gesetz in den Artikeln 517 und 518 geregelt.

Gemäss diesen Bestimmungen kann der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen. Der Willensvollstrecker hat den Willen des Erblassers zu vertreten und er gilt insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen.

3.5.2 Formelle Einsetzung

Die Willensvollstreckung kann nur mit einer letztwilligen Verfügung, gestützt auf Art. 517 ZGB, angeordnet werden. Bei der letztwilligen Verfügung kommt ein eigenhändiges oder öffentliches Testament in Betracht. Die Anordnung muss aber widerrufbar oder änderbar sein, sie ist als vertragliche Bindung in einem Erbvertrag grundsätzlich nur unter der Voraussetzung möglich, wenn sie aus dem Zusammenhang als frei widerrufbare Verfügung verstanden werden kann. Folgenden Formulierungsvorschlag in einem Ehevertrag findet man in der Praxis: «Im Sinne einer letztwilligen Verfügung setzt jeder Ehegatte für sich und mit dem Recht auf jederzeitigen Widerruf den Willensvollstrecker X bezüglich des Nachlasses ein.»

3.5.3 Annahme und Beendigung

Nach Einreichen des Testamentes beim Einzelrichter für Erbschaftssachen hat sich der Willensvollstrecker binnen 14 Tagen über die Annahme des Auftrages auszusprechen, gestützt auf Art. 517 ZGB. Nimmt er das Mandat als Willensvollstrecker an, so erhält er ein Willensvollstreckerzeugnis (im Kanton Zürich ausgestellt vom Einzelrichteramt für Erbschaftssachen). Das Zeugnis dient dem Willensvollstrecker bei Verwaltungs- und Verfügungshandlungen als Legitimation, insbesondere im Rahmen des Verkehrs mit den verschiedenen Ämtern und Banken.

Die Willensvollstreckung endet mit der vollständigen Erledigung der Aufgaben des Willensvollstreckers, in der Regel mit der vollzogenen Erbteilung. Ein vorzeitiges Ende kann aber auch erfolgen, wenn die Ernennung des Willensvollstreckers durch den Richter für ungültig erklärt wird, infolge Absetzung durch die Aufsichtsbehörde (der Willensvollstrecker untersteht der Aufsicht durch das Gericht, siehe nachstehende Ziff. 3.8.1). Das Mandat kann aber auch durch Hand-

lungsunfähigkeit oder Tod des Willensvollstreckers enden, deshalb empfehlen wir die Einsetzung entweder einer juristischen Person oder/und die Nennung eines Ersatzwillensvollstreckers in der letztwilligen Verfügung.

3.5.4 Auswahl des Willensvollstreckers

Bei der Auswahl des Willensvollstreckers sind gemäss unseren Erfahrungen folgende Kriterien von Bedeutung:

- Neutrale Person unter den Erben
- Fachliche Kompetenz
- Vertrauensperson des Erblassers
- Gewähr der Amtsausübung

Eine spezielle Qualifikation braucht es nicht, das Amt ist aber höchstpersönlich auszuüben, nicht delegierbar, die Einsetzung von Hilfspersonen (zum Beispiel Steuerberater für das Erstellen der Steuererklärung) ist aber möglich. Auch eine juristische Person kann als Willensvollstrecker in Betracht kommen. In der Praxis besteht die Ansicht, dass die Person des Willensvollstreckers eine Generation jünger sein sollte als der Erblasser. Wird eine juristische Person eingesetzt, so kommt es natürlich auch auf die Fachkompetenz und die Alterszusammensetzung des gesamten Teams einer juristischen Person an, ob diese das Amt nachhaltig und längerfristig wird ausüben können. Wir haben unter «Aktuelles» von Wegmann/Rekonta darüber berichtet, wie unser Willensvollstreckerteam zusammengesetzt ist.

Man kann natürlich immer auch den eigenen Ehegatten respektive eingetragenen Partner oder einzelne Kinder als Willensvollstrecker einsetzen, das ist nicht verboten. In der Praxis ist es immer wieder zu beobachten, dass bei Ableben des einen Ehegatten und Überleben des anderen Ehegatten der überlebende Ehegatte eingesetzt wird und erst bei gemeinsamem Ableben ein neutraler Willensvollstrecker. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass der Willensvollstrecker keine Interessenkollisionen haben sollte, welche die Amtsausübung wesentlich beeinträchtigen. Ein Erbe darf zwar wie erwähnt Willensvollstrecker sein, allerdings steigt diesfalls die Gefahr der erbrechtlichen Streitigkeiten, wenn erhebliche Interessenkollisionen in der Amtsausübung feststellbar sind.

3.5.5 Gründe für die Einsetzung

Die Gründe für die Einsetzung sind individuell und im Rahmen der Testamentberatung festzusetzen. Wir zählen nachfolgend einige mögliche beispielhafte Punkte für die Gründe der Einsetzung auf:

- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Erbengemeinschaft (siehe unsere Darlegungen in der Einleitung, Ziff. 3.1)

FOTO: ADOBE STOCK/CONCEPT ISLAND

- Fachliche Kompetenz in den Bereichen Erb-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- Sicherstellung einer fachmännischen Verwaltung des Vermögens und der Teilung der Erbschaft
- Komplizierte Nachlassverhältnisse regeln (Liegenschaften, Geschäftsfirmen, Vermögen im Ausland etc.)
- Interessenkonflikte unter den Erben verhindern
- Sicherstellung der Umsetzung der testamentarischen Anordnung

3.5.6 Ersatzwillensvollstrecker

Für den Fall, dass ein Willensvollstrecker das Amt nicht annimmt, es nicht aufnimmt oder niederlegt (oder vorverstorben ist) oder in anderen Verhinderungsfällen, so kann der Erblasser einen oder mehrere Ersatzwillensvollstrecker selbst bestimmen und einsetzen.
Auch die Einsetzung von mehreren Willensvollstreckern ist nach Art. 518 Abs. 3 ZGB möglich.

3.6 STELLUNG UND KOMPETENZ DES WILLENSVOLLSTRECKERS

3.6.1 Stellung gegenüber dem Erblasser

Gestützt auf Art. 518 Abs. 2 ZGB, hat der Willensvollstrecker den Willen des Erblassers zu vertreten. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass eine letztwillige Verfügung möglichst klar abgefasst ist. Wünscht der Erblasser zum Beispiel im Sinne einer Teilungsvorschrift, dass eine Liegenschaft an einen bestimmten Erben zum Eigentum überschrieben werden soll, so gehört es zu den Aufgaben des Willensvollstreckers, diesen Wunsch in die Tat umzusetzen.

3.6.2 Stellung gegenüber den Erben

Gegenüber den Erben hat der Willensvollstrecker umfassende Auskunftspflichten, sowohl über die Vermögensverhältnisse wie auch über die erbrechtliche Situation. Er ist verpflichtet, den Erben Akteneinsicht zu gewähren und die Erben haben Anspruch auf periodische Berichterstattungen (jährlich, sofern die Erbschaft innert eines Jahres noch nicht abgeschlossen sein sollte). Aus unserer Sicht ist es sehr zu empfehlen, Erbensitzungen einzuberufen, dies möglichst zeitnah nach dem Ableben und alle involvierten Erben einzuladen. Mit solchen offenen Informationen wird ein wesentlicher Beitrag zur Friedenssicherung geleistet.

3.6.3 Kompetenzen

Im externen Verhältnis bestehen gemäss dem bereits erwähnten Willensvollstreckerzeugnis umfassende Kompetenzen, Handlungen für den Nachlass bei der Nachlassabwicklung vorzunehmen. Allerdings ist es im internen Verhältnis geboten, einerseits die testamentarischen Anordnungen zu befolgen und andererseits auch die Wünsche der Erben mitzuberücksichtigen und sie in gewisse Entscheidungen miteinzubeziehen.

3.6.4 Honoraranspruch

Gestützt auf Art. 517 Abs. 3 ZGB, hat der Willensvollstrecker Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung wird festgelegt unter Berücksichtigung des Einzelfalles. In der Praxis wird in den allermeisten Fällen nach Zeitaufwand und branchenüblichen Ansätzen abgerechnet.

3.7 AUFTRAG UND AUFGABEN DES WILLENSVOLLSTRECKERS

3.7.1 Auftrag

Dem Willensvollstrecker können im Testament gewisse Aufträge gegeben werden, zum Beispiel die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung. Sind diese nicht näher spezifiziert, so hat sich der Willensvollstrecker an die gesetzlichen Aufgaben gemäss den Artikeln 517 und 518 ZGB zu halten.

3.7.2 Allgemeine Aufgaben

Die allgemeinen Aufgaben sind sehr vielfältig und können nur stichwortartig aufgeführt werden. Kurz nach dem Ableben einer Person und nachdem ein Willensvollstrecker im Amt eingesetzt ist empfiehlt es sich, mit allen bekannten Erben sofort in Kontakt zu treten, sobald wie möglich Erbensitzungen abzumachen und bei den Banken

FOTO: ADOBE STOCK/IRONI

Errungenschaftsbeteiligung (oft relevant, nicht immer verständlich) (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 63 vom Januar 2024).

allenfalls Sperrungen der Konten zu veranlassen und sicherzustellen, dass Rechnungen weiterhin bezahlt werden können. Auch Versicherungen wie Ausgleichskasse, Pensionskasse, Krankenkasse sind zu kontaktieren.

3.7.3 Verwaltung des Vermögens

Über das Vermögen muss so rasch wie möglich ein Überblick erstellt werden und auch die Art der Vermögensverwaltung sollte überprüft werden. Es sind die Vorgaben der Erblasser abzuklären und die Erben sind über die bestehenden Anlagestrukturen zu informieren und allenfalls muss je nach Situation die Anlagestrategie angepasst werden. Es empfiehlt sich, professionelle Vermögensverwalter beizuziehen für die Wahl der Strategie der Verwaltung des Nachlassvermögens.

3.7.4 Aufgaben im Steuerverfahren

Über die steuerliche Nachlassabwicklung haben wir in vorstehender Ziffer 3.4 berichtet. In der Wirkung gegenüber der Steuerbehörde ist die Aufgabe nicht zu unterschätzen. Bestehen beispielsweise nicht deklarierte Vermögenswerte, so hat der Willensvollstrecker eine vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen in die Wege zu leiten.

3.7.5 Vermächtnisse

Zu den Aufgaben des Willensvollstreckers gehört auch die Ausrichtung der Vermächtnisse. Er richtet diese selbständig aus, ohne Mitwirkung der Erben. Sofern die Vermächtnisse Pflichtteilansprüche verletzen, hat der Willensvollstrecker mit der Ausrichtung zuzuwarten, solange die Herabsetzungsklage nicht verwirkt ist.

3.7.6 Vorbereitung der Erbteilung

Der Willensvollstrecker hat die Teilung des Nachlasses nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen. Dabei sind nicht nur erbrechtliche, sondern auch güterrechtliche Vorabklärungen vorzunehmen. Er hat die Zuordnung der Gütermassen vorzunehmen, wir verweisen diesbezüglich auf unseren letzten Fachbeitrag.

Die Teilung erfolgt in der Praxis mit der Ausarbeitung eines Erbteilungsvertrages und verlangt für den Teilungsvertrag die einfache Schriftlichkeit (das heisst, Unterschrift von jedem Erben für den Erbteilungsvertrag). Nach Unterzeichnung dieses Vertrags sind die konkreten Vermögenswerte an die Erben zu übertragen. Der Willensvollstrecker hat aber keine Kompetenz, den konkreten Erbteilungsvertrag gegen den Willen der Erben durchzusetzen. Den Erben steht aber ihrerseits ein unverjährbarer und unverzichtbarer Teilungsanspruch zu, nach Art. 604 ZGB.

3.8 AUFSICHT UND VERANTWORTUNG

3.8.1 Aufsicht

Der Willensvollstrecker untersteht der behördlichen Aufsicht, im Kanton Zürich ist dies das Bezirksgericht vom letzten Wohnsitz des Verstorbenen. Fehlende Befähigungen, Kompetenzüberschreitungen, Untätigkeit und unangemessene Massnahmen sowie Pflichtverletzungen können durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden. Der Willensvollstrecker kann daher auch aus diesen Gründen seines Amtes enthoben werden.

3.8.2 Verantwortlichkeit

Der Willensvollstrecker ist persönlich verantwortlich für seine Tätigkeit, dabei kommen zivilrechtliche wie auch disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeiten infrage.

3.9 ZUSAMMENFASSUNG

Wir sind überzeugt, dass wir viele und gute Argumente geliefert haben, dass die Nachlassabwicklung mit Willensvollstrecker in den meisten Fällen sinnvoll und auch friedensstiftend ist. Vor allem, wenn die Person des Willensvollstreckers neutral, fachkompetent und kommunikativ stark ist. Es gibt aber natürlich auch Einzelfälle (zum Beispiel es existiert nur ein gesetzlicher Erbe), bei denen die Einsetzung eines Willensvollstreckers unnötig sein könnte.

Die Aufgaben bei der Nachlassabwicklung sind sehr vielfältig und das Vorhandensein eines Willensvollstreckerzeugnisses ist äusserst hilfreich, um gewisse Aufgaben mit klarer Legitimation besser regeln zu können.

Für die rechtsgültige Einsetzung des Willensvollstreckers braucht es allerdings eine gültige letztwillige Verfügung. Erstaunlicherweise hinterlassen nach statistischen Angaben mehr als die Hälfte aller Schweizerinnen und Schweizer keine letztwillige Verfügung bei ihrem Ableben. Ohne letztwillige Verfügung und auch ohne Willensvollstreckung steigt dann das Potenzial für erbrechtliche Streitigkeiten wesentlich stärker an. Aus unserer Sicht wäre aber eine Nachlassplanung zu Lebzeiten einer Person unbedingt zu empfehlen, Teil dieser Planung ist auch, ob ein Willensvollstrecker (und welche Person) eingesetzt werden soll. Die Nachlassabwicklung kann dann gemäss den Wünschen des Verstorbenen erfolgen, das Vermögen wird an die eingesetzten Erben verteilt, die Erbschaftssteuer kann bei der Planung miteinbezogen und nach Möglichkeit optimiert werden. Klare Regelungen minimieren die Gefahr von Streitigkeiten. Ein professioneller Willensvollstrecker kann aktiv helfen, sämtliche Anliegen umzusetzen, Regelungsmöglichkeiten gibt es viele.

Kommt es dennoch zu Streitigkeiten, verfügen wir über ein sehr gutes Netz von prozesserfahrenen Rechtsanwälten mit Fachkompetenz Erbrecht.

Bei den Themenbereichen Nachlassabwicklung mit Willensvollstreckung steht Ihnen das Team der Wegmann + Partner AG gerne beratend zur Seite.

STANDORTE

Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach 91
8038 Zürich
Telefon 044 482 23 24
Telefax 044 482 78 94
info@wptreuhand.ch

Rekonta Revisions AG
Seestrasse 357
Postfach 91
8038 Zürich
Telefon 044 482 85 58
Telefax 044 482 78 94
info@rekonta.ch

Dr. P. Wegmann
Steuer- und Rechtspraxis
Rütiweid 4, 6340 Baar
Telefon 044 482 23 24
Telefax 044 482 78 94
info@wptreuhand.ch

www.wptreuhand.ch
www.rekonta.ch

UNTERNEHMENSTRUKTUR UND KOMPETENZEN

WEGMANN+PARTNER AG
TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH
Steuerberatung + Steuerplanung
Rechtsberatung + Rechtsvertretung
Wirtschafts- + Unternehmensberatung
Finanz- + Rechnungswesen
Treuhandmandate + Verwaltungen
Vermögens-, Vorsorge- + Nachfolgeregelungen

REKONTA REVISIONS AG
ZUGELASSENE REVISIONSEXPERTIN ZÜRICH
Eingeschränkte Revisionen
Spezialprüfungen
Ordentliche Revisionen

DR. P. WEGMANN
STEUER- UND RECHTSPRAXIS BAAR
Verwaltungsratskompetenzen
Geschäftsleitungsaufgaben
Stiftungsratsmandate

Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft

Seestrasse 357 · Postfach 91
CH-8038 Zürich

Tel +41 44 482 23 24
info@wptreuhand.ch

Beide Firmen sind Mitglied von Treuhand Suisse.

Dr. iur. Peter Wegmann ist Mitglied von der Expert Suisse.

TREUHAND | SUISSE

EXPERT SUISSE

Rekonta Revisions AG
Zugelassene Revisionsexpertin

Seestrasse 357 · Postfach 91
CH-8038 Zürich

Tel +41 44 482 85 58
info@rekonta.ch